

Satzung

Stand: 2. Juni 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dülmen e. V.“ Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dülmen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dabei will der Verein in der Stadt Dülmen den Heimatgedanken pflegen und die Heimararbeit in jeder Weise fördern.

Der Verein möchte durch seine Arbeit insbesondere dazu beitragen,

- landschaftliche Besonderheiten und Bräuche zu erschließen und zu bewahren,
- die Boden- und Baudenkmäler zu pflegen,
- das überkommene Landschafts- und Ortsbild möglichst zu erhalten oder zu gestalten,
- die wechselvolle Geschichte der Stadt und ihrer Ortsteile zu erforschen und auch in Veröffentlichungen wie etwa den Dülmener Heimatblättern – einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen
- und auch alle Bemühungen von dritter Seite zu unterstützen, Heimatliebe zu wecken und die Kenntnis der Heimat zu vertiefen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Auch juristische Personen oder andere Vereinigungen können dem Verein beitreten.

Die Stadt Dülmen ist Mitglied des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Um den Verein besonders verdiente Frauen und Männer können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge.

Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach Streichung von der Mitgliederliste.

In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Beitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse.

§ 10 Vorstand

Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu sieben Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist er beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins, die Vorsitzenden der Ausschüsse oder sachkundige Dritte an seinen Sitzungen beratend beteiligen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen teil.

Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer; die abwechselnd alle zwei Jahre gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Jahresmindestbeiträge,
- Wahl von Rechnungsprüfern,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und
- über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die erste Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Versammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von Satzungsänderungen und Entscheidungen zur Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht,
- Vorlage der Jahresrechnung,
- Arbeitsprogramm des Geschäftsjahres,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Vorlage der Anträge,
- evtl. Wahlen zum Vorstand,
- Wahl eines Rechnungsprüfers.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Beratung über bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 13 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Kassen- und Schriftführung, werden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Der Geschäftsführung kann von mehreren Personen ausgeführt werden. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dülmen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.